

Die Folgen der Walliser Niederlage : die Verträge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **65 (1971)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denkt, daß die Beziehungen zwischen Savoyen und Frankreich damals sehr gut waren und daß überdies Amadeus VI. von Savoyen und Robert von Genf nicht allzu ferne Verwandte waren. Mailand dagegen, dessen Haltung für das Oberwallis vor allem bedeutsam war, entschied sich wie ganz Reichsitalien für Urban VI.

Für das Wallis hatte das nachhaltige Folgen. Eduard von Savoyen neigte selbstverständlich zu Klemens VII. und mit ihm der unter savoyischer Herrschaft stehende Teil der Diözese und der prosavoyische Flügel des Domkapitels. Aber bereits einer seiner engsten Mitarbeiter, der Offizial Heinrich de Blanchis, entschied sich als Norditaliener für seinen Landsmann Urban VI. Mit ihm gingen wohl alle seine Landsleute im Domkapitel einig. Hinter Urban VI. scharte sich im Oberwallis schließlich alles, was gegen Savoyen und den savoyischen Landesherrn eingestellt war. Ohne fehlzugehen, kann man deshalb annehmen, daß das Oberwallis nicht aus irgendwelchen tiefgehenden theologischen oder rechtlichen Erwägungen Urban VI. treu blieb, sondern vielleicht unter dem Einfluß der Haltung Mailands, vor allem aber aus Opposition gegen Savoyen. Die Frage, ob das Schisma Ursache der Wirren von 1384 im Wallis gewesen sein könnte, müssen wir zwar aufs bestimmteste verneinen, aber es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Zwiespalt in der Kirche die Gegensätze im Wallis noch verschärfte.

Wie wir sehen, reihte sich eine ganze Anzahl innerer und äußerer Umstände aneinander, um die Volksstimmung gegen den Landesherrn aufzubringen, und es brauchte nur eine geringfügige Ursache, um diese Unzufriedenheit in einen offenen Aufruhr zu verwandeln. Die im Grunde sicher nicht sehr wichtige Ursache kennen wir nicht.

C. DIE FOLGEN DER WALLISER NIEDERLAGE: DIE VERTRÄGE

Als die belagerten Verteidiger der Schlösser Tourbillon und Valeria sich entschlossen, die Domherren zu Friedensverhandlungen ins savoyische Lager zu senden, wußten sie, daß sie vom Sieger keine Gnade erwarten durften und daß Amadeus VII. harte Friedensbedingungen diktieren würde, denn fünf Monate lang hatten die Walliser ihm getrotzt und alle Verhandlungen abgelehnt. Nur der Gewalt und der Übermacht des Feindes beugten sie sich, und ich glaube, daß man mit Recht an ihrer innern Bereitschaft zweifeln konnte. Als Sonntag, den 21. August, Domkantor Wilhelm Guidonis im Lager erschien und um Verhandlungen

bat, empfing man ihn im Zelt des Grafen Amadeus VII. Johannes du Verney, Feldmarschall Savoyens, Stefan Guerrici, Johannes de Conflète und Peter de Ponte, Rechtsgelehrter und Berater des Grafen, legten ihm einen Vertragsentwurf vor, der dreizehn Artikel umfaßte¹. Diese bildeten die Grundlage für alle folgenden Friedensverhandlungen und wurden kaum mehr wesentlich abgeändert, deshalb zählen wir sie der Reihe nach auf:

1. Das Domkapitel soll dem Bischof Eduard Tourbillon und Majoria bedingungslos übergeben. – So wie die Forderung lautet, könnte man annehmen, das Domkapitel habe die Führung des Widerstandes übernommen, dem ist aber sicher nicht so. Savoyen forderte von ihm die Übergabe der Schlösser, weil es als Vertragspartner auftrat und weil es offenbar von den Führern des Widerstandes alle nötigen Vollmachten erhalten hatte.

2. Das Domkapitel soll Johannes Porterii, Kastlan von Tourbillon, für die Auslagen, die er seit seiner Ernennung für die Bewachung des Schlosses gehabt hat, entschädigen. Es soll die Lebensmittel ausliefern, die der Kastlan im Schloß gehabt hat.

3. Die Verteidigungsmaschinen (attilliarìa) und Gerätschaften (utensilia), die sich auf Tourbillon oder in der Majoria befanden, als Johannes Porterii Kastlan wurde, sollen dort verbleiben oder gemäß Inventar zurückerstattet werden.

4. Johannes Porterii soll mit seiner Familie und seiner Habe frei und ungestraft abziehen und gehen dürfen, wohin er will. Er soll ledig sein aller Rechenschaft für alles Unrecht und alle Beleidigung, die er anläßlich dieses Krieges Amadeus VII. und dem Bischof Eduard von Savoyen zugefügt hat.

5. Die übrigen Leute, die sich im Schloß und innerhalb der Befestigungen von Majoria befinden, Verteidiger und Flüchtlinge, sollen unter der weiter unten genannten Bedingung frei und sicher sein.

6. Will der Bischof verhüten, daß der Graf von Savoyen wegen der Frevel der Walliser und der Zerstörung der Gestelnburg nicht auch noch das Land oberhalb Sitten verwüstet, soll er ihm mit Zustimmung des Domkapitels, des Adels und der Gemeinden des Wallis Martigny, Ardon und Chamoson abtreten und übergeben – kurz alles, was er und seine Kirche an Gütern und Rechten unterhalb der Morge von Conthey besitzen. Aufgrund dieses Vertrages soll das alles endgültig an Savoyen

¹ Gr. 2371, S. 284–289.

übergehen. Hierin ist jedoch der Besitz des Domkapitels oder einzelner Domherren nicht inbegriffen. – Dies war wohl die bedeutendste und folgenschwerste Forderung Savoyens. Offenbar war sie schon vor dem Feldzug zwischen Amadeus VII. und Bischof Eduard vereinbart worden. Amadeus VII. sollte damit erreichen, was mehr als ein Jahrhundert früher Graf Peter II. angestrebt hatte: eine klare Grenze zwischen Savoyen und dem bischöflichen Wallis. Wenn auch alle übrigen Vertragsklauseln nicht eingehalten werden sollten, so hatte sich der Savoyer doch einen realen Gewinn aus seinem sehr kostspieligen Feldzug gesichert. Für das bischöfliche Wallis bedeutete die Abtretung dieser Unterwalliser Herrschaften einen empfindlichen Verlust, gewiß, aber auch einen großen Schritt vorwärts in der Entstehung einer geschlossenen einheitlichen Herrschaft, eines Territorialstaates.

7. Für den Schaden, den die Walliser den Leuten des Grafen in Hérémece, Nendaz, Conthey, Saillon und anderswo durch Brandschatzung, Plünderungen und Mordtaten zugefügt haben, sollen die Landleute dem Grafen eine Summe zwischen 30 000 und 50 000 Goldgulden bezahlen. Johannes du Verney, Stefan Guerrici und Johannes de Conflète werden die genaue Summe festlegen und die Zahlungstermine bestimmen.

8. Falls die Leute von Leuk und von da an aufwärts mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein und sich weigern sollten, mitzuzahlen, sollen die Leute von Leuk abwärts verpflichtet sein, ein Drittel der festgesetzten Summe zu entrichten. Wenn die Deutschsprachigen und die Leuker den Vertrag ablehnen, sollen das Domkapitel, die Adeligen und die beiden untern Zenden verpflichtet sein und schwören, mit dem Bischof gegen diese Rebellen Krieg zu führen, bis sie sich unterwerfen und bereit erklären, die verbleibenden zwei Drittel der Summe zu bezahlen. Die Leute der fünf obern Zenden, die sich noch im Schloß und innerhalb der Festungsmauern befinden, sollen sich bedingungslos verpflichten, die genannte Summe an den noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen.

9. Die Leute der fünf obern Zenden sollen dem Grafen von Savoyen für die zwei Drittel der Summe hinreichende Garantien geben.

10. Zur größeren Sicherheit soll das Domkapitel für den Anteil seiner Leute, das Land von Leuk abwärts für den seiner Gemeinden Garantien geben, zusammen für das Drittel der zu bestimmenden Summe. Der Bischof soll dann anhand dieser Garantien diejenigen, die sich weigern zu bezahlen, dazu anhalten. Das Domkapitel, der Adel und die Gemeinden sollen ihrerseits verpflichtet sein, den Bischof, seinen Landeshauptmann (capitaneus) und dessen Gehilfen dabei zu unterstützen.

11. Wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, soll eine ewige «confederatio et liga» zwischen Bischof, Domkapitel, Adel und Gemeinden des Wallis und dem Grafen von Savoyen geschlossen werden.

12. Das Domkapitel soll dem Bischof Schloß Seta mit allen Lebensmitteln, den Verteidigungsmaschinen und allem, was sich dort befand, als die Walliser das Schloß eroberten, zurückgeben. Falls die Güter verbraucht sind, soll das Domkapitel ihren Wert vergüten. – Das Schloß wurde in der Folge von Peter von Raron und seinen Söhnen übergeben. Der Herr von Anniviers verlangte für dessen Bewachung sogar eine Entschädigung¹, und erhielt sie auch zugesprochen.

13. Nach der Übergabe von Tourbillon, Majoria und Seta erlassen Bischof und Graf allen, die diesem Vertrag beipflichten, das Unrecht und die Beleidigungen. Es soll dann Friede herrschen zwischen dem Grafen, dem Bischof und allen Wallisern, die mit den genannten Vertragsklauseln einig gehen. Wer diesen Vertrag nicht annehmen will, bleibt mit den genannten Herren im Kriegszustand und soll vom Frieden ausgeschlossen sein.

Die letzten Vertragsklauseln zeigen deutlich, daß die Oberwalliser trotz des Falles von Sitten die Waffen noch nicht niedergelegt hatten und wohl nicht daran dachten, sie niederzulegen.

Amadeus VII. beurteilte jedoch die Lage nach der Eroberung Sittens als nicht mehr sehr gefährlich und überließ es dem Bischof, seine Landschaft endgültig zurückzuerobern.

Aufs Ganze gesehen war dieser Vertragsvorschlag Savoyens eine gute Mischung zwischen zwei möglichen Extremen. Er enthielt einige recht harte Punkte, so die Forderung auf Abtretung der Unterwalliser Herrschaften und die Bezahlung einer hohen Entschädigungssumme für die Überfälle auf savoyisches Gebiet. Aber auch die Forderung auf Übergabe der besetzten Schlösser an den Landesbischof konnte niemanden täuschen. Die Walliser Landleute wußten sehr gut, daß die wichtigen Stützpunkte wieder unter savoyische Aufsicht geraten sollten. Andererseits muß man anerkennen, daß es Amadeus VII. und Eduard von Savoyen auch darum ging, das Land wieder zu befrieden, und daß sie durch vorsichtige Formulierung und nicht zu harte Bedingungen auch jene Landleute umzustimmen suchten, die die Waffen noch nicht niedergelegt hatten. Deshalb versprach man allen Verteidigern und Flüchtlingen

¹ Gr. 2372.

freien Abzug aus den besetzten Schlössern, und allen, die dem Vertrag zustimmen würden, allgemeine Strafamnestie.

Die Verteidiger der Festungen von Sitten waren offenbar in einer derart verzweifelten Lage, daß sie sich schon drei Tage später den Bedingungen restlos fügten¹. Die Zusammenkunft zwischen den Wortführern Amadeus' VII. und den Vertretern von Domkapitel und Gemeinden des Wallis fand am 24. August unmittelbar vor dem Eingang zur Valeria statt. An der Spitze des Domkapitels, das durch elf Domherren vertreten war, standen Wilhelm Guidonis, Wilhelm von Raron und Heinrich de Blanchis; die Vertretung der Zenden war aus Leuten zusammengesetzt, die in Sitten in Garnison gestanden hatten.

Johannes du Verney, Stefan Guerrici und Johannes de Confleto, die in den Friedensbedingungen vom 21. August als Schiedsrichter genannt worden waren, gaben vorerst bekannt, daß sie die von den Wallisern zu bezahlende Entschädigungssumme auf 45 000 Goldgulden und die Zahlungstermine auf das Fest des hl. Andreas (30. Nov.) 1384 und Ostern 1385 (2. April) festgesetzt hätten. Die anwesenden Landleute hatten keine andere Wahl, sie stimmten den 13 Artikeln des savoyischen Friedensvorschlages zu und schworen, «sub obligatione omnium bonorum suorum mobilium, immobilium, presentium et futurorum» alles anzunehmen und zu halten und ihren Entschädigungsanteil an den festgesetzten Terminen zu bezahlen. Die anwesenden Männer der fünf obern Zenden versprachen, ihre ganze Überzeugungskraft einzusetzen, um ihre Nachbarn und Landleute sowohl deutscher wie französischer Zunge von Leuk an aufwärts zu bewegen, den Vertrag anzunehmen und ihren Anteil ebenfalls zu bezahlen. Angesehene Männer aus den obern Zenden mußten sich dafür verbürgen². Sollte es ihnen noch anwesenden Genossen innerhalb 14 Tagen nicht gelingen, die Landleute von Leuk an aufwärts für den Friedensvertrag und die Bezahlung der festgesetzten Summe zu gewinnen, müßten sich die angeführten Bürgen in Valeria als Geiseln stellen, bis auch die Oberwalliser den ihnen zugedachten Teil der Entschädigungssumme völlig bezahlt hätten. Das Domkapitel verbürgte sich auf Bitten der anwesenden Oberwalliser für die Bezahlung der Summe an den Grafen von Savoyen und schwur, gegebenenfalls – also wenn die

¹ Gr. 2371, S. 289–292.

² Es waren dies für Raron: Anton Esperlin, Meier von Raron; für Visp: Anton de Platea aus niederem Adel; für Naters/Brig: Peter Matricularius von Naters und Anton Partitoris der Jüngere von Simplon; für Mörel: Moritz, Sohn des Anton Anfunan.

Landleute der obern Zenden sich weigern sollten – die vereinbarte Summe wohl aus eigenen Mitteln an den bestimmten Terminen zu bezahlen.

Erste Folge der Annahme der Friedensbedingungen durch das Domkapitel und die Besetzung der Festungen war der Übergang der Schlösser unter savoyische Aufsicht. Der 24. August 1384 besiegelte das endgültige Scheitern des Walliser Aufstandes. – Angesichts der Tatsache, daß die fünf obern Zenden die Waffen noch gar nicht niedergelegt hatten, und die in Sitten anwesenden Oberwalliser aus moralischem Zwang dem Vertrag zugestimmt hatten, darf man annehmen, daß der Vertrag vorläufig wenigstens nur für Sitten und Siders Gültigkeit hatte.

Das sah man auf savoyischer Seite trotz der Bürgschaft der in Sitten anwesenden Oberwalliser sehr wohl ein. Deshalb war Amadeus VII. darauf bedacht, auch mit den übrigen Zenden zu verhandeln und außer ihrer Unterwerfung auch ihre Zustimmung zum Friedensvertrag zu erlangen. So kam es, kurz bevor Amadeus VII. Sitten wieder verließ, noch zu einem Sondervertrag mit Leuk¹. Am 29. August verhandelten neun bevollmächtigte Gesandte des dritten französischsprechenden Zendens unter Führung eines Johanniters, Johannes Janini von Salgesch, und der bekannten Johannes Fabri, Theodul Perroneti und Peter Salterus, mit Graf Amadeus VII. und Fürst Ludwig von Savoyen-Achaia als Vertreter des Bischofs. Im Gegensatz zu den früheren Verträgen scheint der Graf hier selbst die Verhandlungen geführt zu haben. Dies zeigt, wie sehr ihm daran gelegen sein mußte, im Wallis Frieden zu haben. Darum ging er in seinen Forderungen schon wesentlich zurück. Bischof und Graf hielten den Gesandten Leuks vorerst die Vergehen der Landleute vor und boten dann die Hand zu einem dauernden Frieden. Hierzu kamen sie wie folgt überein:

1. Bischof und Graf vergeben den Leuten des Zendens Leuk alle Vergehen, Beleidigungen, Ungerechtigkeiten usw.
2. Die Leuker sollen namens des ganzen Zendens dem Grafen 3000 Goldgulden bezahlen. Die eine Hälfte ist an Weihnachten 1384, der Rest an Weihnachten 1385 in Sitten abzuliefern. – Diese Summe entsprach in keiner Weise dem Anteil der Leuker an den 45 000 Goldgulden, die wenige Tage früher als Entschädigungssumme festgelegt worden war².
3. Die Leuker sollten dem Bischof Treue und Gehorsam versprechen

¹ Gr. 2541.

² Es ist aber möglich, daß diese 3000 Goldgulden zusätzlich zum Anteil an den 45 000 bezahlt werden mußten. Das würde auch die neuen Zahlungstermine erklären.

und gehalten sein, ihm die schuldigen Abgaben, Steuern usw. abzuliefern. Sie sollten auch nach Möglichkeit Unheil vom Bistum abwenden.

4. Nach Bezahlung der festgesetzten Summe sollen sie frei und ledig aller Forderungen von seiten des Bischofs und des Grafen sein. Die Leuker sollen dann in aller Freiheit verkehren und in der ganzen Grafschaft Savoyen Handel treiben dürfen. Der Graf wird sie in seinen Schutz nehmen.

Diese vier Artikel betreffen einzig den Zenden Leuk, der sich von den deutschsprachigen Zenden absonderte und mit Amadeus VII. diesen eher vorteilhaften Frieden abschloß. Die vier obern Zenden blieben unbeugsam und schienen keineswegs gewillt zu sein, die von ihren Vertretern in Sitten am 24. August eingegangenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Das Einzige, das sie offenbar zugestanden, war die Mittler-schaft Leuks. Denn im Namen und im Auftrag der obern Zenden schlossen die Gesandten Leuks einen Waffenstillstand bis Allerheiligen zwischen ihnen und dem Grafen von Savoyen. Die Leuker versprachen, dafür zu sorgen, daß der Waffenstillstand von den Gemeinden auch tatsächlich eingehalten werde.

Selbstverständlich schwuren beide Vertragspartner, sich an die Abmachungen zu halten. Einige der einflußreichsten Berater Amadeus' VII. werden als Zeugen genannt.

Gesamthaft betrachtet, war dieser Vertrag ein neuer bedeutender Erfolg für die savoyische Politik; nachdem es Amadeus VII. und Bischof Eduard gelungen war, mit militärischer Überlegenheit die Hauptstadt zurückzuerobern, hatten sie sich durch den Vertrag vom 24. August die Aufsicht über die wichtigsten strategischen Stützpunkte der Grafschaft, die Festungen, gesichert. Nun gelang es ihnen noch, eines der wichtigsten Glieder aus der Kette der Aufständischen zu lösen und zu einem Friedensvertrag zu bewegen. Die Lage der deutschsprachigen Oberwalliser wurde immer heikler; der Abschluß des Waffenstillstandes war der letzte Ausweg, um nicht ebenfalls die erniedrigenden Friedensbedingungen annehmen zu müssen. Durch die Annahme des Waffenstillstandes ersparten sie ihren Landleuten aus den untern Zenden, die Waffen gegen sie zu ergreifen, wie sie dies im Friedensvertrag hatten versprechen müssen.

Der wichtigste Erfolg des savoyischen Feldzuges und der gräflichen Politik war es aber, die Einheit zwischen den drei französischsprachigen

und den vier deutschsprachigen Zenden zerstört zu haben. In den unmittelbar darauf folgenden Jahren kam es nie mehr zu einer geschlossenen gemeinsamen Aktion der sieben Zenden der bischöflichen Grafschaft. Wenn es ihnen aber trotzdem gelang, sich aus der savoyischen Bevormundung zu befreien, so verdanken sie das in erster Linie der Hartnäckigkeit der Deutschwalliser, die mehr und mehr die Führung an sich rissen, und sich nie unter das savoyische Joch beugten.

Da die Herrschaften Martigny, Ardon und Chamoson Besitz der «mensa episcopalis» waren, genügte Amadeus VII. die Abtretung dieser Gebiete durch den Landesherrn und die Zenden nicht. Um den Verträgen Rechtsgültigkeit zu verleihen, bedurfte es unbedingt noch der Zustimmung durch das Domkapitel. Wir haben ja gesehen, welchen entscheidenden Einfluß diesem in allen wichtigen Transaktionen der bischöflichen Kurie zukam. Ein für die bischöfliche Grafschaft so unvorteilhaftes und für Savoyen so einträgliches Abkommen hätte später als null und nichtig erklärt werden können, wenn nicht auch die Domherren ihre Zustimmung gegeben hätten. Das wußte der Graf von Savoyen genau, und ihm lag daran, diese bischöflichen Herrschaften ein für alle Mal seinem Besitz einzuverleiben, sie waren ja ohnehin gänzlich von savoyischen Kastlaneien eingeschlossen. Deshalb verlangte er die Ratifikation der Verträge durch das Domkapitel und ordnete eigens seinen Sekretär Mermetus Rongeti, der die Verträge als Notar abgefaßt hatte, ab, um die Ratifikation zu schreiben. – Wie zu den üblichen Kalendsitzungen versammelten sich die Domherren im Chor der Kirche von Valeria. Doch wenn am 24. August elf Prälaten dem Vertrag zwischen den Verteidigern der Schlösser und Savoyen beigewohnt hatten, so fanden sich am 30. August nur noch sieben zur Ratifikation im Chor ein. Auffallend ist natürlich die Abwesenheit Wilhelms von Raron, aber er war ja am Tage zuvor mit seinem Vater und seinen Brüdern als Feind des Bischofs und der Kirche von Sitten gebrandmarkt worden¹. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß er sich mit ihnen in Sicherheit brachte.

Die Prälaten erklärten, das Domkapitel habe die einzelnen Artikel des Vertrages gründlich studiert und sowohl mit dem Adel als auch mit den einsichtigsten Männern der Gemeinden beraten. Domherr Heinrich de Blanchis, Prokurator und Vikar des Bischofs «in spiritualibus et temporalibus», ließ den Text durch Mermetus Rongeti nochmals er-

¹ Gr. 2373.

klären, und darauf erst ratifizierten sie «*ea omnia que pro utilitate et ad evitandum dampna et pericula maxima dictorum capituli, canonicorum, ecclesie hominum et patrie Valesii ac loci Sedun. facta, conventa et arrestata fuerunt*»¹. Die Abtretung aller Unterwalliser Besitzungen der Kirche von Sitten mußte eigens anerkannt werden. Das Domkapitel gebot allen bischöflichen Leuten in jenen Gebieten, von nun an dem Grafen von Savoyen und seinen Beamten zu gehorchen. – Daß wieder die gräflichen Rechtsberater Johannes de Confleto und Peter de Ponte als Zeugen dieser Beglaubigung anwesend waren, zeigt, welche Bedeutung Amadeus VII. ihr beimaß.

Dies genügte dem Savoyer offenbar noch nicht. Seine Vorfahren hatten es ja erlebt, daß ein Vertrag, der ihnen die Unterwalliser Besitzungen sichern sollte, wieder rückgängig gemacht worden war (1268). So wollte der Rote Graf ganz sicher gehen, und erbat sich auch vom päpstlichen Stuhl eine Ratifikation des Vertrages. Am 18. April 1386 erfolgte sie denn auch durch Papst Klemens VII. in Avignon². Auch in diesem Schreiben wird die Abtretung der bischöflichen Besitzungen unterhalb der Morge von Conthey besonders hervorgehoben; sie wird offenbar als der wichtigste Artikel des Vertrages betrachtet. – Nun, er war es gewiß auch. Jedenfalls ist es der einzige, der strikt eingehalten wurde³.

Die Verträge, die wir bis jetzt durchgesehen haben, hatten als Kontrahenten immer einerseits die Aufständischen – oder wenigstens einen Teil derselben – und andererseits den vertriebenen Bischof und (oder) den Grafen von Savoyen. Bis jetzt war nirgends die Rede von Abmachungen, die das Verhältnis zwischen Bischof Eduard und Graf Amadeus VII. geklärt hätten, wenn man von der Abtretung der bischöflichen Herrschaften im Unterwallis absieht. Dieses Verhältnis fand nun am 2. Oktober 1384 in Ripaille in Anwesenheit des Grafen, seines Rates und des Bischofs seine Abklärung⁴. Der Walliser Landesherr hatte den Savoyer um Hilfe gebeten, «*quod idem dominus comes Sabaudie erat potencior princeps vicinus suus ad quem recurrere posset*», weil seine Vorgänger in schwieriger Lage stets in Savoyen Unterstützung gefunden hatten⁵,

¹ Gr. 2371, S. 292–294.

² Gr. 2543.

³ In der Bulle Klemens' VII. ist allerdings eine Ungenauigkeit zu korrigieren. Sie schreibt den Vertrag Amadeus VI. zu. Daß das nicht stimmen kann, brauche ich nicht zu beweisen, der Grüne Graf war im Frühjahr 1383 gestorben und der Vertrag war im Sommer 1384 geschlossen worden.

⁴ Gr. 2542.

⁵ «*Quod ecclesia Sedunensis temporibus retroactis sub umbra alarum ipsorum do-*

und schließlich weil Amadeus VII. sein Verwandter war und weil es ihm dank der Treue seiner Vasallen und Untertanen mit geringeren Kosten möglich war, die bischöfliche Grafschaft zurückzuerobern.

Eduard von Savoyen hatte dem Grafen versprochen, ihm alle Auslagen für den Feldzug und die Rückeroberung seiner Besitzungen zu vergüten. Nun stellte ihm der Savoyer die Rechnung! Während fünf Monaten hatte er gegen die Aufständischen Krieg geführt, hatte schließlich selbst an der Spitze eines großen Heeres ins Wallis ziehen müssen, um mit großer Mühe und vielen Auslagen die Hauptstadt, die Schlösser und Festungen und die Güter und Rechte der Kirche zurückzuerobern. Das alles kostete ihn nicht weniger als 150 000 Goldgulden. «De gracia speciali» erließ er ein Drittel der Schuld, für die restlichen 100 000 versprach Eduard von Savoyen aufzukommen «sine exceptione et difficultate quibuscumque».

Aber der Kern dieses Abkommens ist folgender: «Ad pleniorum et securiorum firmitatem premissorum dictus dominus comes, de voluntate dicti domini episcopi sibi retinet que ecclesia idem dominus episcopus eidem tradit jure pignoris et ypothece, videlicet civitatem Sedun., castra et loca Pontis Ornei (leg. Montis Ordei) Turbillionis, Majorie, Sete, de Sierro, Leuce, de Narres, Castellionis, de Vespia, Conchiarum et generaliter omnia castra, villas et terras ecclesie Sedun. cum ipsarum civitatis, castrorum, villarum, fortalicionum, mandamentis, territoriis, jurisdictione, mero et mixto imperio, redditibus, census, usagiis, obventionibus aliis pertinentiis, appendenciis eorum quibuscumque, ita quod dictus dominus comes dictam civitatem, castra, villas, fortalicia, terras et loca, redditus, census et obventiones teneat et possideat jure pignoris, ut premissum est, et fructus et exitus ipsorum percipiat, donec eidem domino comiti fuerit de dictis centum millibus florenis plenarie satisfactum».

Damit aber noch nicht genug! Amadeus VII. war gewillt, die bischöfliche Grafschaft, die durch diesen Vertrag wenigstens für eine Zeitlang unter seine Herrschaft fiel, so schnell nicht mehr aus der Hand zu lassen. Deshalb wurde weiter vertraglich festgehalten, daß der Sittener Landes herr und seine Nachfolger auch sämtliche zukünftigen Kosten für die Bewachung der Stadt und der Schlösser zu tragen hätten, sollte die kleine Grafschaft von der Morge von Conthey an aufwärts ihre Unabhängigkeit wieder erlangen und unter die alleinige Herrschaft der Bischöfe von Sitten zurückkehren.

minorum comitum Sabaudie fuit laudabiliter in suis bonis et iuribus consolata, preservata et a quibuscumque deffensata», sagt der Text der Urkunde (Gr. 2542).

Wenn man bedenkt, daß sich Eduard von Savoyen noch verpflichtete, nicht nur von Papst Klemens VII., sondern auch von seinem Domkapitel die Approbation dieses Vertrages einzuholen, und seinen Untertanen und Vasallen gebot, ihn einzuhalten, ermißt man, wie weit man in Ripaille von der Wirklichkeit entfernt war, und wie wenig man die eigentliche Lage in der bischöflichen Grafschaft einzuschätzen vermochte. Bedeutungsmäßig ist dieses Abkommen dem von 1352 zwischen dem Grünen Grafen und dem Bischof Guichard Tavel gleichzusetzen¹. Nominell übertrug der Sittener Landesherr all seine weltliche Macht auf sehr unbestimmte Zeit an Savoyen. Vielleicht dachte man in savoyischen Kreisen bereits an eine endgültige Eingliederung des ganzen Wallis in die große Grafschaft. Tatsächlich sollte es aber Amadeus VII. nie gelingen, sich im deutschsprachigen Gebiet des Oberwallis Geltung zu verschaffen, ebensowenig wie dies seinem Vater nach dem Vertrag von 1352 gelungen war.

¹ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 194–197.